

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Winterzhofen“**Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Bürger und Abwägungsergebnis.****Regierung der Oberpfalz – 14.09.2022**

Die Stadt Berching plant nordwestlich von Winterzhofen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 66, Fl.-Nr. 67 der Gemarkung Winterzhofen sowie Fl.-Nr. 178 der Gemarkung Ernersdorf die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und hat hierfür die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Winterzhofen“ sowie parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst rd. 6,2 ha.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt unter Bezugnahme auf die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Bewertungsmaßstab

Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die Regionalpläne legen diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020 sind hierzu die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) einschlägig:

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 G).
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (LEP 6.2.1 Z).
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).
- In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. [...] (LEP 7.1.3 G).

Ergebnis

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Begründung

Der Vorhabenbereich verfügt laut der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) über günstige Erzeugungsbedingungen. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht somit der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung jedoch nur um eine temporäre handelt, können diesbezügliche Bedenken zurückgestellt werden.

Aufgrund der Lage im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 7 „Sulztal mit Seitentälern und Randbereichen“ (siehe Regionalplan Region Regensburg B I 2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“) ist der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg besondere Bedeutung beizumessen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Regierung von Oberbayern werden zur Kenntnis genommen. Der regionale Planungsverband wurde am Verfahren beteiligt. Die Untere Naturschutzbehörde und das AELF wurden am Verfahren beteiligt und die Belange berücksichtigt.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.

Regionaler Planungsverband Regensburg – 10.10.2022

Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Nach der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, die nicht direkt kompensiert werden kann.

Zudem befinden sich Teile des Vorhabenbereiches am Rande des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 7 „Sulztal mit Seitentälern und Randbereichen“ (siehe Regionalplan Region Regensburg B I 2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). In diesen Gebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Vor diesen Hintergründen kommt den Stellungnahmen der Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine hohe Relevanz zu. Sie sind daher im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde und das AELF wurden am Verfahren beteiligt und die Belange berücksichtigt.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt – 20.10.2022

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Beschlussvorschlag

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 17.10.-2022

Gegen die Ausweisung eines Solarparks auf der geplanten Fläche. bestehen keine naturschutzfachlichen Ablehnungsgründe. Das Plangebiet liegt im Naturpark Altmühltal, randlich außerhalb an die Schutzzone angrenzend. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 27.01.2021, insofern ist bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung die Anwendung des Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 (Az.IIB5-4112.79-037/09) nicht zu beanstanden.

Bei der Bestandsbewertung zum Schutzgut Landschaftsbild ist anzuführen, dass die Fläche im Naturpark Altmühltal liegt und an die Schutzzone angrenzt. Deshalb muss das Schutzgut "Landschaftsbild" höher bewertet werden (vgl. Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Liste 1c: Bereiche, die unmittelbar an flächenhafte Schutzgebiete nach dem III. Abschnitt BayNatSchG angrenzen -> Kategorie III). Dadurch ändert sich jedoch der Ausgleichsfaktor von 0,2 nicht. Weiterhin ist zu erwähnen, dass im Süden der geplanten Anlage der Jurasteig-Wanderweg vorbeiführt, und zwar die König-Ludwig-Schlaufe Schlaufenweg 08: König-Ludwig-Schlaufe - Simbach (tourinfra.com) (siehe auch Bayernatlas-Geoportal Themenkarte Freizeit in Bayern - Wander- und Radwege). Insofern hat das Schutzgut "Erholungseignung und Naturgenuss" eine erhöhte Bedeutung.

Bei der Freiflächengestaltung innerhalb der Anlage ist sicherzustellen, dass nach der Mahd das Mähgut auch entfernt wird. Ein Mulchen ist als unzulässig festzusetzen. Gemäß Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Behandlung von Freiflächen Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 (Az. IIB5-4112.79-037/09) ist das Grünland entweder zu mähen und das Grüngut zu entfernen (unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel) oder es ist mit Schafen extensiv zu beweiden.

Aufgrund der Lage im Naturpark Altmühltal mit erhöhter Bedeutung für das Schutzgut Naturgenuss und Erholung sowie dem Schwerpunkt der Beeinträchtigungen im Bereich des Landschaftsbildes ist es erforderlich, dass der Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen der Aufwertung des Landschaftsbildes dient (vgl. Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Liste 4). Dies soll einen funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich herstellen und die verlorengehenden naturschutzfachlichen Werte ersetzen. Geeignet dafür sind beispielsweise Gehölzbestände, Baumreihen, Alleen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Hecken und Gebüsche in der freien Landschaft. Die Ausgleichsflächen in Form einer Gras- und Krautflur zwischen dem Solarpark und dem Waldrand erfüllen diesen Zweck nicht, denn einerseits haben sie wenig "Außenwirkung" und andererseits bringen Gras- und Krautfluren nur wenig optische

Strukturanreicherung in der Landschaft, insbesondere nicht im Winterhalbjahr, wo tatsächlich nur Gehölze eine Wirkung entfalten.

Wenn die vorgezogenen artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche zugleich als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung geltend gemacht werden sollen, dann ist darauf zu achten, dass eine ökologische Aufwertung erfolgt und ausschließlich gebietsheimisches Saatgut (ohne Kulturarten) verwendet wird z.B. für die Herstellung einer schütterten, mageren, arten- und strukturreichen Wiese.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zur Bestandsbewertung „Landschaftsbild“ und zum Jurasteig-Wanderweg (König-Ludwig-Schlaufe Schlaufenweg 08: König-Ludwig-Schlaufe – Simbach) werden in der Begründung berücksichtigt. Der Jurasteig selbst führt südlich am Vorhaben vorbei, zwischen Vorhaben und Wanderweg ist die Sichtbeziehung durch bestehende Waldflächen bereits gering.

Für die Pflege innerhalb der Anlage wird eine Beweidung angestrebt, falls dies nicht möglich ist erfolgt eine extensive Grünlandnutzung mit Mahdgutabfuhr. Eine Eingrünung durch eine umlaufende Hecke ist vorgesehen.

Die Hinweise zur Ausführung zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden bei der Planung und Ausführung berücksichtigt.

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ mit den o.g. Änderungen fest, mit folgenden Änderungen:

- *bei der Pflege des Sondergebiets wird ein Mulchen ausgeschlossen.*
- *Für den Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraum der Feldlerche wird die Fl.Nr. 148 Gemarkung Winterzhofen entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde als CEF-Fläche hergestellt.*

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 20.10.2022

Die Stadt Berching plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Winterzhofen" als Sondergebiet nach § 11 der BauNVO auf der Fl.-Nrn . 66 und 67 der Gemarkung Winterzhofen und Fl.-Nr. 178 der Gemarkung Ernersdorf. Der Ortsteil Winterzhofen befindet sich südöstlich des geplanten Solarparks in einem Abstand von ca. 650 m. Der Ortsbereich von Ernersdorf liegt ca. 750 m südöstlich des Plangebiets. Im Nahbereich der Anlage befinden sich ausschließlich landwirtschaftliche Acker- und Waldflächen. Südlich und westlich wird die geplante Anlage vollständig von Wald umschlossen. Das Planungsgebiet befindet sich auf einer leicht nach Süden und Westen geneigten kuppigen Hochfläche. Östlich des Geltungsbereichs verläuft die Gemeindeverbindungsstraße Winterzhofen–Ernersdorf.

Blendwirkung

Die "LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

"Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z.B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind. (...) Hinsichtlich einer möglichen

Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können."

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Die Immissionsorte befinden sich im vorliegenden Fall außerhalb des genannten Radius von 100 Metern nördlich bzw. südöstlich der geplanten Photovoltaikanlage.

Aufgrund von Bewuchs und Topographie sowie Entfernung (min. 650 m) sind gegenüber Wohnbebauungen m.E. keine unzulässigen Blendwirkungen zu erwarten.

Kurzzeitige Blendereignisse können jedoch in den Abendstunden nicht ausgeschlossen werden.

Schallemissionen durch Wechselrichter und Transformatorstation sind in der vorliegenden Planung aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Immissionsorten nicht relevant.

Fazit

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Berücksichtigung der Hinweise der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen gemäß dem Stand der Technik wird empfohlen. Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber der Gemeindeverbindungsstraße Winterzhofen–Ernersdorf wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Sachgebiets Umweltschutz werden zur Kenntnis genommen.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Brandschutz – 09.09.2022

Der Vorentwurf der Planung wird zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände, wenn nachfolgende Anforderung an die Erschließung durch die Gemeinde, bzw. den Vorhabenträger erfüllt wird:

- Die Zufahrt von der Gemeindeverbindungsstraße Ernersdorf - Winterzhofen zum Plangebiet ist so zu erstellen und dauerhaft so zu erhalten, dass eine Zufahrt zum Solarpark mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist (LKW der Gewichtsklasse M, Kategorie 2 nach DIN EN 1846-2, Einfachbauweise mit Deckschicht ohne Bindemittel möglich, jedoch kein Schotterrasen). Diese Anforderung gilt auch für die Zufahrt zu Trafostationen, die mehr als 50 m von einem mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbaren (öffentlichen) Weg errichtet werden (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 und Art. 12 BayBO).

Die Nr. 7 Brandschutz im Abschnitt E. Hinweise wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestätigt und sind durch den Vorhabenträger umzusetzen.

Beschlussvorschlag

Ein Schotterweg als Zufahrt ist bereits vorhanden. Die Zufahrt wird im Zuge der Ausführung entsprechend den Vorgaben nach DIN EN 1846-2 ertüchtigt. Die Ausführung wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 27.09.2022

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:

- **D-3-6834-0078** - „Siedlungen der Linearbandkeramik, der Stichbandkeramik/Gruppe Oberlauterbach, der Münchshöfener Kultur, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit und der Späthallstatt-/Frühlatènezeit.“

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Kontakt zuständiger Referent

Fachliche Hinweise entnehmen Sie bitte auch unserer Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für

Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Der Erteilung der Erlaubnis unter nachfolgenden fachlichen Nebenbestimmungen kann aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass **im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird**. Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Einer denkmalrechtlichen Erlaubnis wird das BLfD nur unter den folgenden Auflagen zustimmen:

1. Bodeneingriffe für Leitungsgräben, zur Fundamentierung technischer Gebäude und zu sonstige Zwecke dürfen nur unter Aufsicht einer wissenschaftlichen bzw. im Bereich archäologischer Grabungstechnik qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden.
2. Zur Montage von Photovoltaikmodulen sind ausschließlich Ramm- oder Schraubfundamente zu verwenden, um den Eingriff in das Bodendenkmal minimieren.
3. Alle Erdarbeiten und Befahrungen (auch im Rahmen des Rückbaus) dürfen nur bei dauerhaft trockener Witterung ausgeführt werden. Bei der Befahrung des Bodendenkmals mit Baumaschinen sind ausnahmslos Bodenschutzmatten zu verwenden. § 12 Abs. 9 BBodSchV sowie DIN 19639 6.3.4 – Anforderungen an Baustraßen und Baubedarfsflächen und DIN 19639 6.3.5 – Anforderungen an den Maschineneinsatz gelten entsprechend. Die Beachtung der Maßgaben ist in geeigneter Form durch eine beauftragte Fachkraft nachzuweisen.

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_uberplanung_bodendenkmaeler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag

Die Errichtung der Anlage erfolgt in enger Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde. Für den Bau der Anlage werden ausschließlich Rammfundamente und kettenbetriebene Leichtfahrzeuge verwendet, um Beeinträchtigungen des Bodendenkmals auszuschließen.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest, mit der Ergänzung des Ausschlusses einer dauerhaften Tiefenlockerung.

Bayerisches Landesamt für Umwelt – 05.10.2022

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102).

Bei der Planung der Anlage sollten die Empfehlungen des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU berücksichtigt werden.

Der Leitfaden zeigt, wie man PV-Freiflächenanlagen so in die Landschaft einbindet, dass sie nicht störend wirken. Es werden Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, um auch positive Aspekte für Flora und Fauna zu erzielen.

Dieser Praxis-Leitfaden wird gerade in Teilen fortgeschrieben. Anlass dafür ist das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des StMB vom 10.12.2021, in dem z.B. hinsichtlich Standortkriterien und Abarbeitung der Eingriffsregelung die aktuellen Rechtsgrundlagen und Empfehlungen zusammengestellt sind.

Beide Handreichungen stehen unter <https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/neu/39.html> als Download zur Verfügung und bieten sowohl praxisnahe Anregungen als auch umfassende Informationen.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden zur Kenntnis genommen. Auf das geogene Risiko wird in der Begründung hingewiesen. Der Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik Freiflächenanlagen wurde berücksichtigt (Wahl des Standortes – nicht fernwirksam, Eingrünung, Ansaat mit autochthonem Saatgut) .

Die Untere Naturschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt wurden beteiligt.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.

Regierung von Oberfranken, Bergamt – 16.09.2022

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt. Sollten bei den Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sollten bei den Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden, wird das Bergamt Nordbayern verständigt.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 22.09.2022

Allgemein

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet bzw. Einzugsgebiet einer öffentlichen Wasserversorgung oder einem Überschwemmungsgebiet und ist nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Es findet keine erlaubnispflichtige Sammlung und gezielte Einleitung/ Versickerung von Niederschlagswasser statt.

Minimierung des Zinkeintrags in den Boden

Die einzelnen Module sollen laut dem Bebauungsplanentwurf mittels Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall errichtet werden. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw.

Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht nur unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser nicht auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein hoher Grundwasserstand kann aufgrund der Lage auf der Albhochfläche ausgeschlossen werden. An der Art der Verankerung wird daher festgehalten. Nach dem Praxis-Leitfaden des LFU für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen S. 23 ist mit Zinkauswaschung infolge der Überdachung durch die Solarmodule kaum zu rechnen.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.

TenneT TSO GmbH – 08.09.2022

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Da die externen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau benannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind.

Beschlussvorschlag

Die TenneT wird zur Auslegung des Entwurfs beteiligt, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.

PLEdoc GmbH – 14.09.2022

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen

- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschlussvorschlag

Für den Geltungsbereich sind keine Leitungen dargestellt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 22.09.2022

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ein Telefonanschluss ist nicht erforderlich. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.

Bayerischer Bauernverband – 13.10.2022

Begrünung

Für die Eingrünung des Sondergebietes sind niedrig wachsende Gehölze und Hecken zu verwenden. Sofern hochwachsende Sträucher und Bäume angepflanzt werden, sind diese alle 10 bis 15 Jahre zu entfernen oder auf den Stock zu setzen. Andernfalls ist ein über den gesetzlichen Grenzabstand hinausgehender Abstand von 5 m zu den landwirtschaftlichen Flächen im Süden, Westen und Osten und von 10 m zu den an der Nordseite angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, sofern diese sich nicht im Besitz des Anlagenbetreibers befinden. Damit wird sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Grundstücke durch Schattenwurf und Wasserentzug nicht negativ beeinflusst wird.

Bestehende Drainagen

Beim Bau der Solaranlage ist darauf zu achten, dass keine Drainagen (bzw. jegliche Formen von bodenverbessernden Maßnahmen) beschädigt werden, die benachbarte oder dahinterliegende Grundstücke entwässern.

Bewirtschaftung der umliegenden Flächen

Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag verursacht werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Solarmodule beschädigt werden können. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Steinschlagschäden und ähnliches durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet.

Durch die Bewirtschaftung der an die geplanten Freiflächenanlagen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können Staubemissionen entstehen. Es ist möglich, dass diese eventuell den Betrieb des Solarparks stören. Es muss daher sichergestellt werden, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Sondergebiet Photovoltaik angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau des Energieparks nicht beeinträchtigt wird. Ebenfalls ist eine Einschränkung der Weidenutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund einer von den Photovoltaikmodulen ausgehenden Blend- und Spiegelwirkung auszuschließen.

Rückbau nach Ablauf der Nutzung

Nach Ablauf der Flächennutzung durch Photovoltaik ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Die Nutzung als Ackerfläche muss nach der Nutzung durch Photovoltaik jedenfalls wieder möglich sein. Zur Entsorgung der Anlage sowie zur Beseitigung jeglicher baulichen Maßnahmen (z.B. Zäune, Verkabelung, Fundamente etc.) sollte eine entsprechende Rückbauverpflichtung verankert werden.

Nutzung der Flurwege

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen auch während der Bauphase und nach Fertigstellung der Anlage gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Vor allem ist sicherzustellen, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege Fl.Nr. 89 und 179 erhalten bleiben. Die Flurwege werden von den angrenzenden Landwirten genutzt und befinden sich aktuell in einem guten Zustand, dieser ist auch während der Bauphase zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Bei der Begrünung bleibt das Abstandflächenrecht (siehe auch unter Hinweise D 1) gewahrt, da zwischen Pflanzung und dem benachbarten landwirtschaftlich genutzten Grundstück noch ein Feldweg verläuft. Die Hinweise zur Pflege sind bereits berücksichtigt unter B 4.2.

Die Hinweise zu Drainagen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Die Herstellung beschädigter Dränagen wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Die Duldung landwirtschaftlicher Emissionen ist unter Hinweise D 5 festgelegt. Bei ordnungsgem. landwirtschaftlicher Nutzung der benachbarten Flächen ist die Gefahr von Beschädigungen schon aufgrund des Abstandes der Modultische von 10- 11m zur bewirtschafteten Ackerfläche gering. Hinzu kommen die Begrünung und der Zaun. Letztlich werden Schäden auch kaum nachweisbar sein, das Risiko trägt der Vorhabensträger. Die benachbarten Flächen werden ackerbaulich genutzt. Blendwirkung von Weidetiere durch das Vorhaben sind daher nicht gegeben.

Eine Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Freiflächenphotovoltaiknutzung ist unter Hinweise D 4 festgelegt.

Die Flurwege liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Lediglich beim Bau der Anlage kann es beim Entladen von Material kurzfristig zu einer Beeinträchtigung der Nutzung der Wege kommen. Aufgrund der zahlreichen Erschließungswege ist eine Zufahrt zu den Ackergrundstücken um die geplante Anlage gesichert.

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege Fl.Nr. 89 und 179 liegen außerhalb des Geltungsbereiches und bleiben erhalten.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ mit den o.g. Änderungen fest, mit der Ergänzung unter den Hinweisen, dass durch den Bau zerstörte Dränagen wieder herzustellen sind.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 10.10.2022

Die Nutzung von PV-Anlagen als Beitrag zur Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird vom BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt. Allerdings stehen wir auf dem Standpunkt, dass vorrangig Dachflächen genutzt werden sollten und keine Freiflächen. Die beplanten Flächen sind Ackerboden, der einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden sollte, selbst wenn es sich dabei um eine intensive Bewirtschaftung handelt.

Leider liegt uns das Gutachten der Stadt Berching über geeignete PV-Flächen nicht vor, deshalb empfehlen wir eine grundlegende Regelung, nach der landwirtschaftliche Nutzflächen über einer bestimmten Bodenwertzahl (BWZ) für PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden, damit vor allem die hochwertigen Böden geschont werden. Teilweise liegen hier auch Bodenwertzahlen über 50 vor. Mittlerweile haben sich aber auch bereits „Hybrid-Nutzungen“ entwickelt, d.h. unter den Solar-Modulen könnte weiter in einem bestimmten Rahmen Landwirtschaft betrieben werden (Stichwort: Agri-Photovoltaik). Dies wäre hier sicher möglich und sollte angestrebt werden, z.B. durch Schafbeweidung oder auf den hochwertigen Böden Anbau von Feldfrüchten.

Um auch den Zubau von privaten PV-Anlagen auf Dächern oder Balkonen zu verstärken, wäre es wünschenswert, wenn die Kommune finanzielle Anreize durch entsprechende Förderungen anbieten würde.

Nicht nur in der Gemeinde Berching, sondern auch in vielen anderen Gemeinden im Landkreis sind derzeit PV-Freiflächenanlagen in der Planung, allerdings in unterschiedlichen Größen. In der Begründung zu diesem Bebauungs- und Grünordnungsplan wird die Baunutzungsverordnung zitiert, nach der solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig sind. Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur „Gewinnung, Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie“ fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Leider wird bei dieser Anlage wie auch bei den übrigen Freiflächenanlagen im Landkreis nur der Aspekt der „Gewinnung elektrischer Energie“ genutzt, obwohl eine echte Energiewende ohne Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie nicht möglich sein wird. Deshalb sollten sich Kommunen, PV-Anlagen-Betreiber und Energieversorger zusammensetzen, um vor allem den überschüssigen PV-Strom zur Speicherung und Umwandlung zu nutzen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Einspeisegenehmigung des Netzbetreibers vorgelegt werden. Die Stadt Berching könnte im Landkreis eine Führungsrolle übernehmen, um wie im Landkreis Wunsiedel die Erzeugung von grünem Wasserstoff mit nicht genutztem PV-Strom voranzutreiben.

Da die Forderung des BUND Naturschutz, für die Installierung von PV-Anlagen vorrangig Dachflächen statt Ackerboden zu nutzen, wohl nicht zum Tragen kommen wird, bitten wir bei den technischen Festsetzungen Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Beweidung durch Schafe muss vorgeschrieben werden. Die Mahd muss ausgeschlossen, höchstens zur Nachpflege gestattet werden. Damit kann das zunehmende Mulchen derartiger Freiflächen oder das Befahren mit schweren Fahrzeugen ausgeschlossen werden. Beweidung fördert die Kleinlebewesen und die Vegetationsvariabilität und gewährleistet somit eher den Erhalt des ökologischen Bodenwerts.
2. Zukünftig sollten landwirtschaftliche Nutzflächen mit einem Bodenwert größer als 50 nicht für die Bestückung mit PV-Modulen genutzt werden, außer es wird tatsächlich Agri-Photovoltaik betrieben, d.h. die hochwertigen Böden werden auch noch für den Anbau von Lebensmitteln genutzt.
3. Um den Eintrag von Zink oder anderen Schwermetallen in den Boden und damit auch in das Grundwasser zu vermeiden, sollen nur unverzinkte Stahlprofile zur Verankerung der Module verwendet werden. Schließlich ist eine kontinuierliche pH-Wert-Messung des Bodens sehr unwahrscheinlich. Dies wäre aber die Voraussetzung dafür, dass Schwermetalle im Boden gebunden werden können (pH >6,5). Aber selbst dann wäre der Boden kontaminiert.
4. Leider wurde die erwähnte saP vor allem zur Feldlerche nicht vorgelegt. Eine endgültige Stellungnahme ist deshalb nicht möglich. Wir bitten daher um Zusendung der saP und der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen, sobald diese erstellt sind.
5. In diesem Zusammenhang fehlen leider auch die Daten zur geplanten externen Ausgleichsfläche. Auch hier hätten wir gerne die Vorlage vor einer endgültigen Stellungnahme
6. Da sich die überplante Fläche auf einer leichten Hanglage befindet, sollten unbedingt auch Starkregenereignisse mitberücksichtigt werden. Gegebenenfalls wären also doch noch Regenrückhaltebecken notwendig. Wurden Bodenuntersuchungen durchgeführt, um z.B. Hangrutsche zu vermeiden?

Grundsätzliche Anmerkung:

- „Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Altmühltal, der Erholungsschwerpunkt liegt hierbei jedoch in den Tälern (insb. Sulz, Unterbürger Laaber und Sulztal) und somit abseits des

von der Planung berührten Landschaftsraumes.“ Diese Bemerkung ist sehr missverständlich. Was wäre der Naturpark Altmühltal ohne seine Hügel und Hänge. Diese gehören selbstverständlich in gleichem Maße zum Landschaftsensemble wie die genannten Flüsse.

Gerne würden wir auch am weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag

Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Stadt Berching unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

Die Möglichkeiten von Agri-PV wurden durch den Vorhabensträger geprüft, mit dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ein Betrieb nicht wirtschaftlich ist (hohe Gesteuerungskosten bei gleichzeitig geringem Ertrag).

Bei Agri – PV sind unterschiedliche Modelle derzeit im Einsatz:

- *Aufgeständerte Module erreichen Höhen von um die 6,4 -7,0 m, weil die lichte Höhe für landwirtschaftliche Fahrzeuge freigehalten werden muss. Die Verankerung ist sehr teuer und kann in der Regel auch nicht mehr entfernt werden oder nur mit hohem Aufwand.*
Der Flächenbedarf verglichen mit der Leistung der erzeugten Stromleistung liegt um 20 – 40 % höher als bei normalen Freiflächenphotovoltaikanlagen, für die gleiche Strommenge würde also mehr Agri PV benötigt.
- *Bei den senkrecht angeordneten bifazialen Modulen ist nur noch Grünlandnutzung möglich (=> möglicher Verlust des Ackerstatus), für eine Ackernutzung sind realistisch betrachtet die starren Abstände zwischen Modulen bei den unterschiedlichen Tätigkeiten der Feldarbeit (Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz mit der Feldspritze und Ernte) in der täglichen Praxis nicht geeignet. Ferner leistet diese Form von Agri PV nur 1/3 der Leistung einer konventionellen Freiflächenphotovoltaikanlagen, d.h. um dieselbe Energie zu erzeugen, würde das dreifache der derzeitigen Fläche im Sondergebiet beansprucht werden.*

Fazit Agri PV:

Die Einsatzmöglichkeiten von Agri-PV sind bei den bisherigen Lösungen eher ernüchternd. Es gibt sinnvolle Nischen im Gemüse und Obstbau. Für die flächenhafte Kombination Landwirtschaft und Stromerzeugung fehlt es an praktikablen und bezahlbaren Lösungen (siehe auch . Gutachten Frauenhofer-Institut: Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende).

Eine Beweidung ist angestrebt, diese kann jedoch noch nicht für die Zeitdauer des Betriebs der PV – Anlage festgeschrieben werden, daher wird die extensive Grünlandpflege weiterhin aufrecht erhalten (B4.3).

Die Hinweise zu den Bodenzahlen werden zur Kenntnis genommen und werden weitgehend berücksichtigt. Auch die Stadt ist daran interessiert wertvolle Bodenstandorte nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch zu nehmen. Neben den Belangen des Bodenschutzes sind jedoch auch weitere Belange zu berücksichtigen, wie Einsehbarkeit und Fernwirkung von PV-Anlagen.

Nach dem Praxis-Leitfaden des LFU für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen S. 23 ist mit Zinkauswaschung infolge der Überdachung durch die Solarmodule kaum zu rechnen.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten. Aufgrund der Grünlandnutzung im Sondergebiet wird durch die ganzjährige Bodenbedeckung der Oberboden gegenüber der jetzigen Nutzung infolge der ganzjährigen Durchwurzelung erhalten.

Eine saP wurde erstellt, für die Eingriffe in den Lebensraum der Feldlerche werden CEF-Flächen nach den Lebensraumansprüchen der Feldlerche hergestellt. Die Darstellung der Fläche und die saP liegen zum Entwurf aus.

Zur Grundsätzlichen Anmerkung. Im Bericht wird lediglich der Besucherschwerpunkt im Naturpark Altmühltal definiert.

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ mit den o.g. Änderungen fest, mit folgenden Ergänzungen:

- *für die CEF-Fläche zum Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraum der Feldlerche wird die Flurnummer 148 Gemarkung Winterzhofen entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde mit Grünland Einsaat hergestellt,*
- *eine saP wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit veröffentlicht*

Landesbund für Vogelschutz – 10.10.2022

Die artenschutzrechtlichen Empfehlungen der saP sind umzusetzen. Unter dieser Voraussetzung bestehen seitens des LBV keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Einwände gegen das Vorhaben. Konkrete Planungsunterlagen dazu liegen bislang aber nicht vor.

Wir weisen allerdings allgemein darauf hin, dass für die Vorhaben insgesamt ca. 20 Hektar Ackerland für die Nahrungsmittelproduktion nicht mehr zur Verfügung stehen, da bedingt durch den Klimawandel bereits in relativ naher Zukunft in vielen Regionen der Erde und teilweise auch in Europa und Deutschland viele Flächen nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion verwendet werden können. Bei der Ausweisung neuer Sondergebiete für die Freiflächen-Fotovoltaik sollte dieser Aspekt berücksichtigt werden. Da in Zukunft möglicherweise auch Agri-PV-Anlagen aufgrund geänderter rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen attraktiv werden könnten, sollten nicht heute schon alle nach den Richtlinien der Stadt potentiell möglichen Flächen mit herkömmlichen PV-Anlagen belegt werden. Außerdem sollte die Installation von PV-Anlagen auf Dächern oder über gewerblichen Parkplätzen durch Instrumente der Bauleitplanung und Gestaltungssatzungen verstärkt gefördert (und von den Bauherrn gefordert) werden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Stadt Berching unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

Die Möglichkeiten von Agri-PV wurden durch den Vorhabensträger geprüft, mit dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ein Betrieb nicht wirtschaftlich ist (hohe Gesteungskosten bei gleichzeitig geringem Ertrag).

Bei Agri – PV sind unterschiedliche Modelle derzeit im Einsatz:

- Aufgeständerte Module erreichen Höhen von um die 6,4 -7,0 m, weil die lichte Höhe für landwirtschaftliche Fahrzeuge freigehalten werden muss. Die Verankerung ist sehr teuer und kann in der Regel auch nicht mehr entfernt werden oder nur mit hohem Aufwand.
- Der Flächenbedarf verglichen mit der Leistung der erzeugten Stromleistung liegt um 20 – 40 % höher als bei normalen Freiflächenphotovoltaikanlagen, für die gleiche Strommenge würde also mehr Agri PV benötigt.
- Bei den senkrecht angeordneten bifazialen Modulen ist nur noch Grünlandnutzung möglich (=> möglicher Verlust des Ackerstatus), für eine Ackernutzung sind realistisch betrachtet die starren Abstände zwischen Modulen bei den unterschiedlichen Tätigkeiten der Feldarbeit (Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz mit der Feldspritze und Ernte) in der täglichen Praxis nicht geeignet. Ferner leistet diese Form von Agri PV nur 1/3 der Leistung einer konventionellen Freiflächenphotovoltaikanlagen, d.h. um dieselbe Energie zu erzeugen, würde das dreifache der derzeitigen Fläche im Sondergebiet beansprucht werden.

Fazit Agri PV:

Die Einsatzmöglichkeiten von Agri-PV sind bei den bisherigen Lösungen eher ernüchternd. Es gibt sinnvolle Nischen im Gemüse und Obstbau. Für die flächenhafte Kombination Landwirtschaft und Stromerzeugung fehlt es an praktikablen und bezahlbaren Lösungen (siehe auch . Gutachten Fraunhofer-Institut: Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende).

Hinsichtlich Flächenverbrauch ist auch zu berücksichtigen, dass auch durch Biogasanlagen landwirtschaftliche Fläche beansprucht werden. Um die gleiche Energiemenge wie durch eine 1 ha große Photovoltaik Freiflächenanlage hergestellt wird, müssten etwa 50 ha landwirtschaftliche Flächen mit Mais angebaut werden. Die Photovoltaik Freiflächenanlage stellt daher die effizientere Energieerzeugung dar.

Eine saP wurde erstellt, für die Eingriffe in den Lebensraum der Feldlerche wird eine CEF – Fläche nach den Lebensraumsprüchen der Feldlerche hergestellt. Die Darstellung der Fläche und die saP liegen zum Entwurf aus.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ mit den o.g. Änderungen fest, mit folgender Ergänzungen:

- für die CEF-Fläche zum Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraum der Feldlerche wird die Flurnummer 148 Gemarkung Winterzhofen entsprechend den Vorgaben der Unteren Natur-schutzbehörde mit Grünland Einsaat hergestellt,
- eine saP wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit veröffentlicht

Verein Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb) e.V. – 21.09.2022

Der Vollzug der Naturparkverordnung obliegt grundsätzlich den Unteren Naturschutzbehörden bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die ggf. dazu in deren Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen und Auflagen sind zu beachten.

Angesichts der notwendigen Energiewende in Bayern spricht sich der Naturpark Altmühltal grundsätzlich für die verstärkte Nutzung von regenerativen Energien im Naturpark Altmühltal aus. Der Naturpark Altmühltal sieht in der verstärkten Nutzung regenerativer Energien auch eine Chance, neue Wertschöpfung im Naturparkgebiet zu generieren. Der Ausbau regenerativer Energien darf allerdings die Ziele des Naturparks, insbesondere den Schutz von Natur und Landschaft und des Tourismus nicht gefährden. Deshalb muss ein Ausbau auf der Grundlage sorgfältiger Planungen erfolgen.

Im Vorentwurf wird auf das Gutachten der Stadt Berching zur Prüfung gutachterlich geeigneter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen. Nachdem auf der Hochfläche zwischen Sulztal und Unterbürger Laabertal inzwischen mehrere PV-Anlagen in Planung bzw. Ausführung sind, sind die Aussagen des Gutachtens für diesen Gesamtbereich wünschenswert, um die Bewertung nachvollziehen und die Standorte der PV-Anlagen in der Gesamtschau beurteilen zu können.

Im Falle der vorliegenden Planung handelt es sich um Flächen im Naturpark Altmühltal, die direkt an die Schutzzone anschließen. Aus Gründen des Landschaftsbildes ist daher besonders darauf zu achten, dass sich das Baugebiet gut in die Landschaft einfügt. Hier ist eine effektive Eingrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen Richtung Osten/Südosten wünschenswert.

Werden bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes bestehende touristische Infrastruktureinrichtungen wie Rad- und Wanderwege berührt, sind diese zu berücksichtigen, z.B. durch Verlegung und Umschilderung der Rad- und Wanderwege in Zusammenarbeit mit der örtlichen Tourismusorganisation (hier: Jura-Steig/ König-Ludwig-Schlaufe).

Darüber hinaus bestehen gegenüber dem Vorhaben seitens des Vereins Naturpark Altmühltal keine Einwände.

Beschlussvorschlag

Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt außerhalb von Wegen, diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ mit den o.g. Änderungen fest.

Einwendungen Öffentlichkeit



Der Solarpark Winterzhofen soll neben dem Waldrand gebaut werden.

Mein Waldgrundstück Flurnummer 546/5 Gemarkung Ernersdorf befindet sich neben dem geplanten Solarpark. Im Bestand befinden sich im Randbereich Fichten und Lärchen die bis zu 40m hoch werden können.

Für Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume werde ich nicht haften.

Die Zufahrt zum Solarpark Winterzhofen sollte über die Gemarkung Winterzhofen erfolgen. Der Flurbereinigungsweg an den ich mit Flurnummer 185 Gemarkung Ernersdorf angrenze ist mit seiner dünnen Teerdecke nicht geeignet und die Entfernung zur Hauptstraße ist mehr als doppelt so weit.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Lage entlang von Erschließungswegen und insbesondere an Wanderwege haben Waldeigentümer eine höhere Sorgfaltspflicht hinsichtlich möglicher Sturmschäden. Vom Vorhabensträger wurde eine Haftungsverzichtserklärung angeboten, welche vom Waldeigentümer nicht angenommen wurde.

Der Abstand zwischen Waldrand und Zaun beträgt im Minimum 20 m, hinzu kommt noch die Umfahrung entlang des Zaunes mit 3-4m so dass die Modulitische 23 – 24 m entfernt vom Waldrand stehen). Eine Gefahr umstürzender Bäume entsteht lediglich bei höherer Gewalt (schwere Stürme) - hier greift die Versicherung des Betreibers. Ein Waldbewirtschaftung ist aufgrund der genannten Abstände ohne größere Einschränkungen möglich.

Die Fällung von Bäumen hat grundsätzlich auf dem eigenem Grundstück zu erfolgen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.



In der letzten Ortsversammlung wurde, unter anderem, der geplante Solarpark in Winterzhofen angesprochen.

Aufgrund der befürchteten Blendwirkung der direkten Anlieger aufgrund des Solarparks, möchte ich hiermit einen Einwand zu diesem Projekt formulieren, der bitte Beachtung finden soll:

Antrag, die Blendwirkung (der direkten Anlieger) zu 100% auszuschließen.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage und Topographie eine Blendwirkung nach der LAI (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ausgeschlossen werden kann.

Fahrlässigkeit eingeschlossen sein. Eine versicherungsrechtliche Beratung ist damit nicht von meiner Seite verbunden.

9. Die beste Absicherung wäre ein ausreichender Abstand der Anlage zu Ihren Bäumen. Dies ist grundsätzlich Aufgabe der Bauplanungsbehörde, die dies in der Abwägung bei Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigen muss. Das Recht auf Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands hängt von der Baumhöhe ab und kann vom Waldeigentümer geltend gemacht werden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht ein solches Recht in seiner Entscheidung vom 10.05.2021, verneint aber Ansprüche des Klägers, weil diese Abstände eingehalten wurden.

" ... Der Antragsteller macht insoweit geltend, dass der notwendige Sicherheitsabstand der Bebauung vom bestehenden Wald nicht eingehalten werde. Die fachlichen Stellungnahmen hätten einen Abstand von 35 m für erforderlich gehalten, vorgesehen seien aber nur 25 m. Die wiederkehrende Fällung von höheren Bäumen erfülle nach den fachlichen Stellungnahmen den genehmigungsbedürftigen Tatbestand einer Rodung. Diese sei aber nicht genehmigungsfähig. Dies gelte auch für die sog. Entbuschungsmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche 2. Der Antragsteller bezieht sich insoweit auf die fachlichen Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten vom 24. Januar 2018 und 6. August 2018.

Da der Sicherheitsabstand vom Waldrand zur Bebauung nicht nur dem Schutz bestehender oder zu errichtender Gebäude dient sondern auch dem Schutz von Menschen, die sich in diesen oder um diese Gebäude aufhalten, erscheint dem Senat insoweit noch eine umweltbezogene Rechtsvorschrift vorzuliegen, welche der Antragsteller geltend machen kann. Im Hinblick auf eine mögliche genehmigungspflichtige Rodung dürfte ebenfalls eine umweltbezogene Rechtsvorschrift vorliegen, deren Einhaltung der Antragsgegner rügen kann ... "
(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof; Urteil vom 10. Mai 2021 - 2 N 19.1690 -, Rn. 72 - 73, juris)

Nachdem die Anlage Ihren Angaben nach nur einen Abstand von 8 m einhält, dürfte dieser zu knapp bemessen sein.

10. Im Falle einer Insolvenz des Betreibers oder fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages zwischen Eigentümer und Photovoltaikanlagenbetreiber oder in vergleichbaren Fällen ist die Verzichtserklärung ohne dingliche Sicherung wohl weitgehend wertlos. Eine dingliche Sicherung ist nicht immer insolvenzfest.
11. Im Übrigen verweise ich höflich ergänzend auf meine Erläuterungen in unserer Besprechung vom 12.10.2022.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Lage entlang von Erschließungswegen haben Waldeigentümer eine höhere Sorgfaltspflicht hinsichtlich möglicher Sturmschäden.

Vom Vorhabensträger wurde eine Haftungsverzichtserklärung angeboten, welche vom Waldeigentümer nicht angenommen wurde.

Der Abstand zwischen Waldrand und Zaun beträgt im Minimum 20 m, hinzu kommt noch die Umfahrung entlang des Zaunes mit 3-4m so dass die Modulitische 23 – 24 m entfernt vom Waldrand stehen). Eine Gefahr umstürzender Bäume entsteht lediglich bei höherer Gewalt (schwere Stürme) - hier greift die Versicherung des Betreibers. Ein Waldbewirtschaftung ist aufgrund der genannten Abstände ohne größere Einschränkungen möglich.

Die Fällung von Bäumen hat grundsätzlich auf dem eigenem Grundstück zu erfolgen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.

Freiflächen-Photovoltaikanlage

Als Waldgrundstücksnachbar (Flurnummer 546/6, Gemarkung Ernersdorf) kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Sturmschäden (Windwurf durch Bäume), die Anlage Schaden nehmen kann.

Dieses Waldgrundstück ist sehr Windwurf gefährdet. Es gibt kein Unwetter ohne irgendwelche Sturmschäden.

Sollte die Anlage genehmigt werden, will ich hiermit bereits mitteilen, dass ich jegliche Schadensansprüche ablehne!

Ich bitte Sie daher, den Bauherrn auf diese Bedenken hinzuweisen und dies bei der Planfeststellung zu berücksichtigen bzw. die baulichen Anlagen so zu gestalten, dass mir gegenüber keine Schadensansprüche geltend gemacht werden können.

Für eine Stellungnahme Ihrerseits vorab vielen Dank!

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Lage entlang von Erschließungswegen haben Waldeigentümer eine höhere Sorgfaltspflicht hinsichtlich möglicher Sturmschäden.

Vom Vorhabensträger wurde eine Haftungsverzichtserklärung angeboten, welche vom Waldeigentümer nicht angenommen wurde.

Der Abstand zwischen Waldrand und Zaun beträgt im Minimum 20 m, hinzu kommt noch die Umfahrung entlang des Zaunes mit 3-4m so dass die Modulreihen 23 – 24 m entfernt vom Waldrand stehen). Eine Gefahr umstürzender Bäume entsteht lediglich bei höherer Gewalt (schwere Stürme) - hier greift die Versicherung des Betreibers. Ein Waldbewirtschaftung ist aufgrund der genannten Abstände ohne größere Einschränkungen möglich.

Die Fällung von Bäumen hat grundsätzlich auf dem eigenem Grundstück zu erfolgen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzhofen“ fest.